

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) Baugesetzbuch zur 33. FNP Änderung der Stadt Euskirchen, im Ortsteil Wißkirchen

Der Ausschuss für Umwelt und Planung fasste in seiner Sitzung am 1.10.2019 den Änderungsbeschluss zur 33. FNP Änderung im Ortsteil Wißkirchen.

Anlass der Planung

Im Änderungsbereich sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines ca. 10 ha großen Solarparks geschaffen werden. Dazu sollte der FNP zukünftig ein SO – Photovoltaik darstellen und im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 4 OT Wißkirchen aufgestellt werden.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca.10 ha und besteht aus zwei Teilbereichen, die nördlich und südlich der Bahnstrecke Hürth-Kalscheuren-Ehrang („Eifelbahn“) – jeweils im 110m Korridor–liegen. Bei beiden Teilgeltungsbereichen handelt es sich derzeit um Ackerflächen. Teilbereich A (rd. 5,5 ha) liegt zwischen der Bahntrasse (im Süden), der A1 (im Westen), dem Veybach (im Norden) und dem Ortsrand von Wißkirchen (im Osten).

Teilbereich B (rd. 4,5 ha) liegt südlich der Bahntrasse zwischen dieser und dem Billiger Wald. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Angrenzend an das Plangebiet ist die in Ost-West Richtung verlaufende Bahnanlage dargestellt.

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Rechnung zu tragen, muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Daher wird der Bebauungsplan im Parallelverfahren, mit der 33. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Die Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW wurde zunächst negativ durch die Bezirksregierung Köln beantwortet, da der Solarpark einerseits zum Teil im Überschwemmungsgebiet liege und andererseits den Vorgaben des Landschaftsplanes widerspreche. Zudem stelle der Regionalplan einen Bereich für Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar, welches durch den Solarpark beeinträchtigt sei. Ferner muss die Fläche unter 10 ha bleiben, da sonst eine Darstellung im Regionalplan erforderlich würde (Darstellungsrelevanz).

Die Fläche des Geltungsbereiches wurde entsprechend der Forderung der Bezirksregierung zum Beschluss der frühzeitigen Beteiligung reduziert und liegt nun unter 10ha.

Nach der zuerst negativen Stellungnahme der Bezirksregierung auf die Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz wurde nach einem Ortstermin mit dem Planungsbüro, dem Investor, der Verwaltung sowie der UNB die Zustimmung in Aussicht gestellt, sofern die Bedenken des Kreises ausgeräumt werden können.

Die Zustimmung der Bezirksregierung ging mit Auflagen einher. Unter Anderem mussten zwei Korridore für Tiere in den Bebauungsplan übernommen werden, da die Barrierewirkung so reduziert werden könne und dies mit der Raumbedeutsamkeit verträglicher sei.

Es fanden weitere Abstimmungen zwischen dem Investor und dem Kreis statt. Die Untere Wasserbehörde stimmte dem Solarpark zu, welcher teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt.

Umwelt:

Ein Umweltbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurden im Verfahren erstellt. In diesem sind alle Belange der Umweltprüfung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen enthalten. Da die Artenschutzprüfung nicht rechtzeitig zum Auslegungsbeschluss abgeschlossen werden konnte, wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Zwischenzeitlich wurden die erforderlichen Erhebungen zum Artenschutz durchgeführt und die Unterlagen und Maßnahmen konkretisiert und im Bebauungsplanverfahren, bzw. dem dortigen Fachbeitrag eingearbeitet. Die Änderungen fanden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde statt.

Der Ausgleich erfolgt nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Ausgleichsmaßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Der nördliche Teilbereich liegt laut Landschaftsplan im Landschaftsschutzgebiet (2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „VEYBACHTAL“) sowie teilweise am äußeren Rand des Überschwemmungsgebietes des Veybachs. Die weitere Planung wurde daher mit der UNB und der UWB diesbezüglich abgestimmt. Ein Ortstermin mit der UNB und der Oberen Naturschutzbehörde hatte frühzeitig stattgefunden. Daraufhin wurde die Solarfläche verkleinert. Die UWB stimmt der Anlage zu.

Der Regionalplan stellt die Fläche als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich sowie Wald mit zusätzlicher Schraffur für Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung dar.

Erschließung: Der Solarpark wird nicht über öffentliche Straßen erschlossen. Die Erschließung erfolgt lediglich über Wirtschaftswege. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist durch die Anlage nicht zu erwarten.

Emissionen: Emissionen in Form von Lärm oder Geruch sind durch die Anlage nicht zu erwarten. In der Beteiligung wurde ein Blendgutachten gefordert, welches nun im Anhang des Umweltberichtes zu finden ist.

Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in Form einer zweiwöchigen Einsichtnahme in der Zeit vom 25.01.2021 - 08.02.2021 durchgeführt. Seitens der Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 25.01.2021 durchgeführt. Die seitens der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, beinhalten u.a. Aussagen zum Artenschutz und Ausgleich (UDB und BUND), zur zu untersuchenden Blendwirkung (Gesundheitsamt und Autobahn GmbH), dem Bodendenkmalschutz (LVR) und erforderlichen Sicherheitsabständen der Bepflanzung zur Bahntrasse (DB). Die zu beachtenden Stellungnahmen fanden entsprechenden Eingang in die Unterlagen.

Auslegung

Die Auslegung fand in der Zeit vom 12.07.2021 bis 12.08.2021 statt. Aufgrund der eingeschränkten Erreichbarkeit nach der Flutkatastrophe wurde die Auslegung wiederholt. Diese Auslegung fand der Zeit vom 23.08.2021 bis 23.09.2021 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein, in welcher Bedenken wegen einer möglichen Überflutung der Fläche geäußert. Die Abwägung gem. § 3 (2) BauGB ist als Anlage 3 Bestandteil der Vorlage.

Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen u.A. Aussagen zur Blendwirkung, zur Versiegelung von Ackerflächen, zur Elektrifizierung der Bahntrasse sowie zum Artenschutz und Umweltausgleich ein.

Die zu beachtenden Stellungnahmen fanden entsprechenden Eingang in die Unterlagen.

Der Rat hat den Feststellungsbeschluss der 33. FNP Änderung erstmals am 14.12.2021 gefasst.

Genehmigung:

Die Genehmigung der Bezirksregierung erfolgte am 13.07.2022, Az35.2.11-41-22/22. Mit Auflagen. Die Unterlagen mussten in Teilen überarbeitet werden und ein neuer Feststellungsbeschluss, bzw. Beitrittsbeschluss gefasst werden.

Der Feststellungsbeschluss wurde am 13.12.2022 durch den Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 10.02.2023

gez. Knieps

Termin	Verfahrensschritt
01.10.2019	Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB
08.12.2020	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
25.01.2021 - 08.02.2021	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Einsichtnahme) gem. § 3 (1) BauGB
25.01.2021 - 26.02.2021	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
09.06.2021	Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
12.07.2021 - 12.08.2021	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
23.08.2021 - 23.09.2021	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB
13.07.2022	Genehmigung § 6 Abs 1 BauGB
13.12.2022	Feststellungsbeschluss
10.02.2023	Bekanntmachung der Genehmigung § 6 Abs. 5 BauGB